Mitteilung über selbstverbrauchte Strommengen i. S. d. §§ 27 ff. KWKG und § 26 KWKG 2016 im Jahr 2023

Zur Erfüllung unserer gesetzlichen Pflicht¹ nehmen wir folgende Meldungen vor:

Unser Unternehmen möchte folgende Privilegierung für das Jahr 2023 in Anspruch nehmen:
Begrenzte § 19 StromNEV-Umlage für Letztverbrauchergruppe B (0,05 ct/kWh) bzw. Letztverbrauchergruppe C (0,025 ct/kWh)
[Diese Privilegierung ist für das Jahr 2023 unabhängig von den neuen Privilegierungstatbeständen nach KWKG möglich, z. B. auch für stromkostenintensive Unternehmen, für welche die KWK-Umlage analog zur Besonderen Ausgleichsregelung durch den ÜNB abgerechnet wird. Zur Einordnung in Letztverbrauchergruppe C haben die Unternehmen die Pflicht zur Vorlage eines Wirtschaftsprüfertestates nach § 30 Abs. 1 Nr. 5 KWKG 2016.]
[Hinweis zur KWK- und Offshore-Netzumlage: Eine Begrenzung der KWK-Umlage ist auf Grundlage des KWKG nach den bisherigen Letztverbrauchergruppen B und C schon seit 2017 nicht mehr möglich. Aufgrund der geänderten gesetzlichen Verweisung in § 17 f Abs. 1 Satz 4 und Abs. 5 Satz 2 EnWG gilt dies seit 2019 für die Offshore-Netzumlage entsprechend.]
Die im Jahr 2023 von unserem Unternehmen aus dem Netz der ENERVIE Vernetzt GmbH an der Abnahmestelle
[Bezeichnung des Letztverbrauchers (vollständiger Firmenname) und der Abnahmestelle (MALO)]
entnommene Strommenge wurden ausschließlich durch unser Unternehmen selbst verbraucht.
Ja Nein [Bitte auch das nächste Feld ausfüllen.]
Die im Jahr 2023 von unserem Unternehmen aus dem Netz der ENERVIE Vernetzt GmbH entnommene Strommenge wurde teilweise an Dritte weitergeleitet.
Die von uns selbstverbrauchte Strommenge beträgt:kWh.
Die im Jahr 2023 an Dritte weitergeleiteten Strommengen wurden jeweils durch mess- und eichrechtskonforme Messeinrichtungen erfasst. ²
Die im Jahr 2023 an einen Dritten weitergeleitete Strommenge übersteigt 1 GWh und es soll auch für diese Strommenge eine Begrenzung nach Letztverbrauchergruppe B oder C in Anspruch genommen werden. Eine gesonderte Aufstellung (selbstverbrauchte Strommenge in kWh je Letztverbraucher, an den Strom weitergeleitet wurde, jeweils mit vollständigem Firmennamen) ist diesem Schreiben beigefügt.
Mir ist bewusst, dass für die Inanspruchnahme der begrenzten KWK-Umlage nach § 27 KWKG ("stromkostenintensive Unternehmen"), nach § 27 a KWKG ("Anlagen zur Verstromung von Kuppelgasen"), § 27 b KWKG ("Stromspeicher") und § 27 c KWKG ("Schienenbahnen") gesonderte Mitteilungen gegenüber dem zuständigen Netzbetreiber oder Übertragungsnetzbetreiber erforderlich sind.
Name(n) des/der Ansprechpartner(s) in Druckbuchstaben Datum, Unterschrift, Firmenstempel

 $^{^1\,\}S$ 19 Abs. 2 Satz 15 StromNEV i. V. m. \S 26 Abs. 2 Satz 3 KWKG 2016 (§ 19 StromNEV-Umlage).

² Sofern die an Dritte weitergeleiteten Strommengen nicht durch mess- und eichrechtskonforme Messeinrichtungen erfasst worden sind, ist eine gesonderte Mitteilung nach Maßgabe von § 62 b EEG zu machen.